

Informationen für Erstsemester zu den Semesterabschlussklausuren

des 1. Semesters

Auf der Grundlage des geänderten Juristenausbildungsgesetzes NRW ist eine neue Zwischenprüfungsordnung (ZwPO) verabschiedet worden. Hieraus ergeben sich für die Semesterabschlussklausuren der Studierenden des 1. Fachsemesters einige wichtige Änderungen zu dem am 03.11.2022 veröffentlichten Merkblatt.

1. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung nach neuem Recht besteht aus drei Aufsichtsarbeiten, für die man sich frühestens nach der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters anmelden kann (und soll).

2. keine Zulassungsklausuren für Zwischenprüfung

Die neue ZwPO sieht für die Zulassung zur Zwischenprüfung keine bestandenen Zulassungsklausuren vor. Dies hat zur Folge, dass die Semesterabschlussklausuren des 1. und 2. Semesters ausschließlich als propädeutische Klausuren (Probeklausuren) angeboten werden. Sie dienen ausschließlich der Selbstkontrolle und stellen keinen Leistungsnachweis dar!

3. Propädeutische Klausuren (Probeklausuren) vom 06.-10.02.2023

Es wird allen Studierenden des 1. Fachsemesters nachdrücklich empfohlen, an allen propädeutischen Klausuren (Probeklausuren) teilzunehmen.

a) Termine der propädeutischen Klausuren

Die Termine der propädeutischen Klausuren (Probeklausuren) entsprechen den für die Semesterabschlussklausuren vorgesehenen Terminen. Diese wurden bereits gesondert auf der Homepage der Juristischen Fakultät, im Studierendenportal und am schwarzen Brett des Dekanats bekannt gegeben.

b) Ablauf der Klausuren

Alle Studierenden sollen sich bitte in dem ihnen im Studierendenportal für die Klausuren zugewiesenen Hörsaal einfinden. Es findet allerdings keine Einlasskontrolle und auch keine formale Klausuraufsicht statt.

Es werden keine Deckblätter bereitgestellt. Auf der ersten Seite der jeweiligen Klausuren sind Name, Vorname, Matrikelnummer und das Fachsemester anzugeben. Die Seiten der Klausuren sind durchzunummerieren.

Klausurpapier ist selbst mitzubringen.

c) keine Schreibverpflichtung

Im Gegensatz zu den bei der Anmeldung zu den Zwischenprüfungsmodulen bekannt gegebenen Regularien besteht für die propädeutischen Klausuren keine Schreibverpflichtung.

Somit ist im Falle der Nichtteilnahme oder bei einer Erkrankung am Klausurtag keine Entschuldigung erforderlich.

d) keine Anrechnung von Prüfungsleistungen

Aufgrund der nicht gegebenen Bedeutung der propädeutischen Klausuren (Probeklausuren) als Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung zur Zwischenprüfung ist eine Anrechnung von bereits erbrachten Prüfungsleistungen, z.B. aus anderen Studiengängen, auf diese Klausuren nicht möglich.